



SATZUNG

der

DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT

im Deutschen Beamtenbund

-Landesverband Bremen-

§ 1

Name und Sitz

1. Die Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund ist eine eigenständige Gewerkschaft im Deutschen Beamtenbund. Sie gliedert sich in Landesverbände.
2. Der Landesverband Bremen führt den Namen „Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Landesverband Bremen“ (DPolG Bremen).
3. Sitz und Gerichtsstand der DPolG Bremen ist die Freie Hansestadt Bremen.
4. Die örtliche Zuständigkeit des Landesverbandes erstreckt sich auf das Staatsgebiet des Landes Bremen und erfasst die beiden Städte Bremen und Bremerhaven.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die DPolG Bremen tritt für die Erhaltung des grundgesetzlich garantierten Berufsbeamtentums ein und wirkt an seiner Weiterentwicklung im Sinne der sozialen Rechtsstaatlichkeit mit.
2. Insbesondere nimmt sie dabei die Interessen ihrer Mitglieder (Beamte/Beamtinnen, Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen) aus sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und dienstlichen Gebieten wahr.
3. Die DPolG Bremen ist politisch unabhängig und in konfessioneller Hinsicht nicht gebunden. Sie wahrt bei der Wahrnehmung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben Neutralität.
4. Die DPolG Bremen setzt sich für eine Verbesserung des Verhältnisses Bürger – Polizei ein.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der DPolG Bremen ist
 - freiwillig und
 - bedingt die Anerkennung der Satzung.
2. Mitglieder können werden:
 - a) Beschäftigte der Polizeien des Landes Bremen,
 - b) Beschäftigte der Berufsfeuerwehren des Landes Bremen,
 - c) sowie deren Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebene.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes

3. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich beim Landesvorstand zu erfolgen.
4. Sofern der Aufnahmeantrag nicht binnen 4 Wochen nach Eingang abschlägig beschieden wurde, gilt der Bewerber/die Bewerberin als in die DPolG Bremen aufgenommen.

5. Von jedem Mitglied wird erwartet, sich im Sinne und Interesse der DPoIG Bremen zu betätigen. Den von den zuständigen Organen der DPoIG Bremen gefassten Beschlüssen ist nachzukommen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Landesvorstand der DPoIG Bremen schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist möglich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
3. Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der DPoIG Bremen, der DPoIG im DBB Bundesorganisation, oder die in der DPoIG im DBB zusammengeschlossenen Gewerkschaftsmitglieder verstößt, kann vom Landesvorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden, der dann dem Landeshauptvorstand die Sache zur Entscheidung vorzulegen hat.

Der Betroffene/die Betroffene hat das Recht, vor dem Landeshauptvorstand zu seiner/ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
4. Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten oder Minderzahlungen in entsprechender Höhe, kann ein Mitglied aus der DPoIG Bremen ausgeschlossen werden, wenn zuvor das Mitglied schriftlich zur Zahlung der säumigen Beiträge aufgefordert wurde. Der Anspruch auf die rückständigen Beiträge bleibt unbeschadet bestehen.
5. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber der DPoIG Bremen und deren Vermögen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
6. Die Kündigung ist möglich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder der DPoIG Bremen sind berechtigt, bestehende Einrichtungen der DPoIG im DBB, sowie des DBB in Anspruch zu nehmen.
3. Die sozialen Leistungen der DPoIG Bremen umfassen insbesondere:
 - a) Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen. Näheres regelt eine Rechtsschutzordnung.
 - b) Diensthauptpflichtversicherung für Regressansprüche des Dienstherrn.
 - c) Unfallversicherung für im Dienst und außerhalb des Dienstes erlittene Unfälle.
4. Die Mitglieder erhalten Fachzeitschriften und Informationen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landeskongress festgesetzt.
2. In Jahren, in denen der Landeskongress nicht, bzw. nicht mehr zusammentritt, kann der Landeshauptvorstand die Mitgliedsbeiträge festsetzen.
3. Mitglieder, die die Mitgliedsbeiträge nicht in der Höhe zahlen, wie sie vom Landeskongress festgesetzt worden sind, können vom Landesvorstand bei Antrag auf Leistungen (§§ 5 Abs. 2 bis 4 der Satzung und 4a) der Rechtsschutzordnung) von diesen ausgeschlossen werden, bis sie ihrer Beitragpflicht nachgekommen sind.
Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. § 4 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7

Organe der DPoIG Bremen

Organe der DPoIG sind:

- a) der Landeskongress,
- b) der Landeshauptvorstand,
- c) der Landesvorstand,
- d) der Stadtbezirksverband Bremen und
- e) der Stadtbezirksverband Bremerhaven.
- f) der Landesfachbereich Feuerwehr

§ 8

Landeskongress

1. Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPoIG Bremen. Er tritt grundsätzlich alle vier Jahre zusammen.
2. Der Landeskongress setzt sich aus dem Landeshauptvorstand, dem Landesvorstand, dem Stadtbezirksvorstand Bremen, dem Stadtbezirksvorstand Bremerhaven, dem Vorstand des Landesfachbereichs Feuerwehr, sowie den stimmberechtigten Mitgliedern der DPoIG Bremen zusammen.
3. Der Landeskongress wird einberufen:
 - a) vom Landesvorstand, soweit es sich um eine turnusmäßige Sitzung im Sinne von § 8 Abs. 1 handelt.
 - b) vom Landesvorstand oder Landeshauptvorstand, oder auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der DPoIG Bremen, soweit es sich um eine außerordentliche Sitzung des Landeskongresses handelt.

4. Näheres regelt § 11 Abs.5.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor Beginn des Landeskongresses einzuladen. Ihnen sind mindestens acht Tage vor Beginn des Landeskongresses die schriftlichen Unterlagen auf Anforderung zuzusenden.
6. Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird von einem Präsidium geleitet, das aus einem Veranstaltungsleiter/einer Veranstaltungsleiterin, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin und einem Schriftführer/Schriftführerin besteht.
7. Das Präsidium des Landeskongresses wird zu Beginn des Kongresses von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der DPoIG Bremen gewählt. Nach der Wahl stellt der gewählte Veranstaltungsleiter/die gewählte Veranstaltungsleiterin die Beschlussfähigkeit des Landeskongresses fest und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
8. Der Landeskongress entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Beschlussfassung des Landeskongresses unterliegen insbesondere:
 - a) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - die Entlastung des Landesvorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder zum Landesvorstand,
 - die Wahl der Mitglieder zum Landeshauptvorstand,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin,
 - die Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden,
 - die Wahl eines oder mehrerer Ehrenmitglieder,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Einsetzung von Ausschüssen,
 - b) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - Satzungsänderungen und
 - Die Auflösung der DPoIG Bremen.Die Wahl von Mitgliedern für den Vorstand des Stadtbezirksverbandes Bremerhaven, den Stadtbezirk Bremen und den Landesfachverband Feuerwehr obliegt nicht dem Landeskongress.
10. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind einzeln und, auf Antrag, in geheimer Wahl zu wählen, sofern mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen.
11. Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes (§11), des Landeshauptvorstandes (§ 9) und der Vorstände der Arbeitskreise (§ 10) endet in jedem Fall mit dem Zusammentritt des auf ihre Wahl folgenden ordnungsgemäßen Landeskongresses (§ 8 Abs. 1). Dies gilt auch im Falle des § 9 Abs. 5.

Der Vorstand des Stadtbezirksverbandes Bremerhaven bleibt von dieser Regelung ausgenommen.
12. Anträge an den Landeskongress können sowohl von Organen, als auch den einzelnen Mitgliedern der DPoIG Bremen gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Zulässigkeit verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesvorstand. Dringlichkeitsanträge können aus der Versammlung des Landeskongresses heraus gestellt werden. Über die Dringlichkeit der Anträge und deren Zulassung entscheidet der Landeskongress.
13. Die auf dem Landeskongress gefassten Beschlüsse und verabschiedeten Anträge sind für jedes Mitglied der DPoIG Bremen verbindlich und richtungweisend.

§ 9

Landeshauptvorstand

1. Der Landeshauptvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Vorständen der Stadtbezirksverbände,
 - c) dem Vorstand des Landesfachbereiches Feuerwehr
 - d) den Fachbereichsvorsitzenden,
 - e) der/dem Frauenbeauftragten sowie
 - f) dem Landesjugendleiter.
2. Der Landeshauptvorstand kann geeignete Mitglieder zu seinen Sitzungen einladen, die jedoch nur beratende Funktion und kein Stimmrecht haben.
3. Die Sitzungen des Landeshauptvorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
4. Der Landeshauptvorstand wird grundsätzlich vom Landesvorstand einberufen. Er kann auch auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Landeshauptvorstandes einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
Den eingeladenen Mitgliedern des Landeshauptvorstandes sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt die schriftlichen Unterlagen zu übersenden.
5. Der Landeshauptvorstand nimmt die Aufgaben des Landeskongresses in den Jahren wahr, in denen dieser nicht zusammentritt, bzw. schon zusammengetreten ist.
Unbeachtet dessen kann er Mitglieder in den Landesvorstand, bzw. den Landeshauptvorstand nachwählen. Deren Amtsperiode endet mit der des Landesvorstandes bzw. der des Landeshauptvorstandes.
Er nimmt Anträge des Landesvorstandes zur Beschlussfassung entgegen.
6. Der Landeshauptvorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Satzungsänderungen können vom Landeshauptvorstand nicht beschlossen werden.
Hiervon ausgenommen sind redaktionelle Änderungen der Satzung und Änderungen der Satzung aufgrund der Vorgabe der Bundessatzung.
Änderungen der Satzung müssen den Mitgliedern so rechtzeitig vor dem darauffolgenden Landeskongress zur Kenntnis gebracht werden, dass satzungsrechtliche Fristen für Anträge gewahrt werden können.
7. Zur Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Landeshauptvorstandsmitglieder.
8. Der Landeshauptvorstand bestimmt die Mitglieder für den Bundesdelegiertentag der DPoIG im DBB und den Landesvertretertag des DBB.

§ 10

Fachbereiche

1. Es können folgende Fachbereiche gebildet werden:
 - a) – Fachbereich Polizeipräsidium (FB PP)

- b) – Fachbereich Wasserschutzpolizei (FB WSP)
 - c) – Fachbereich Aus- und Fortbildung (FB AF)
 - d) – Fachbereich Tarifpersonal (FB Tarif)
2. Die Vorsitzenden und weitere Mitglieder der Fachbereiche werden vom Landesvorstand eingesetzt.
 3. Die Fachbereichsvorsitzenden leiten eigenverantwortlich die Sitzungen und erstatten dem Landesvorstand Bericht. Sie halten insbesondere enge Verbindung zu den Mitgliedern und organisieren die Wahl der Kandidaten für den jeweiligen Personalrat.
 4. § 11 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Landesvorsitzenden,
 - b) den beiden Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände (gleichzeitig gleichberechtigte stellv. Landesvorsitzende),
 - c) dem Vorsitzenden des Landesfachbereiches Feuerwehr
 - d) den Geschäftsführern der Stadtbezirksverbände und des Landesfachbereiches Feuerwehr
 - e) der/dem Schatzmeister/in.
 - f) der Gleichstellungsbeauftragten
 - g) dem Tarifbeauftragten
 - h) dem/der Landesjugendleiter/in
2. Die §§ 26 und 54 BGB gelten entsprechend.
3. Die DPoIG Bremen wird von dem/der Vorsitzenden bzw. seinen/ihren Stellvertretern/innen nach außen vertreten.
4. Der Landesvorstand führt Beschlüsse des Landeskongresses bzw. des Landeshauptvorstandes durch und bestimmt in ihrem Rahmen die Richtlinien der Gewerkschaftsarbeit.
5. Der Landesvorstand beruft den Landeskongress und den Landeshauptvorstand zu ihren Sitzungen ein. Im Falle des § 8 Abs. 3b hat der Landesvorstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang eines Antrages auf Einberufung den Landeskongress einzuberufen.
6. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachbereiche (§10) mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Ehrevorsitzende/r, Ehrenmitglieder

1. Der Landeskongress kann einem Ehrevorsitzenden/eine Ehrevorsitzende wählen. Diese/r hat das Recht an allen Sitzungen des Landeshauptvorstandes, des Landesvorstandes und der Fachbereiche mit Stimmrecht teilzunehmen.
2. Ehrevorsitzende/r kann nur ein Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung werden.

3. Der Landeskongress kann ein Nichtmitglied zum Ehrenmitglied wählen. Ehrenmitglieder haben auf dem Landeskongress Rede- und Stimmrecht. Sie besitzen jedoch kein passives Wahlrecht.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht durch Beschluss des Landeskongresses entbunden werden.

§ 13

Stadtbezirke

1. Dem Stadtbezirksverband Bremerhaven gehören die Mitglieder gem. § 3 Abs. 2a an, die
 - a) bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven beschäftigt sind oder
 - b) andere Polizeibedienstete, die ihren Dienst in Bremerhaven versehen.
2. Dem Stadtbezirksverband Bremen gehören die Mitglieder gem. § 3 Abs. 2a an, die an den übrigen Polizeidienststellen des Landes Bremen beschäftigt sind.
3. Dem Landesfachbereich Feuerwehr gehören die Mitglieder gem § 3 Abs. 2b an
4. Die Stadtbezirksverbände und der Landesfachbereich Feuerwehr geben sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder der jeweiligen Stadtbezirke wählen aus ihrer Mitte den Vorstand des Stadtbezirkes, der aus:
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, der/die gleichzeitig stellvertretende/r Landesvorsitzende/r ist
 - b) seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und
 - c) einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin der/die als gleichberechtigte/r Stellvertreter/in fungiert, besteht.
 - d) Der Landesfachverband Feuerwehr handelt analog. Der Vorsitzende ist jedoch nicht stellvertretender Landesvorsitzender
6. Die Wahlen zum Vorstand sind alle drei Jahre durchzuführen. § 8 Abs.11 gilt entsprechend.
7. Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, und auf Antrag der Stadtbezirkesverbände oder des Landesfachbereiches Feuerwehr, die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtbezirkesverbände und des Landesfachbereiches Feuerwehr teilzunehmen. Die Stadtbezirke Bremen und Bremerhaven sind verpflichtet den Landesvorstand frühzeitig schriftlich von ihren Sitzungen zu unterrichten.
8. Die Stadtbezirke Bremen und Bremerhaven und de Landesfachbereich Feuerwehr arbeiten im Rahmen der gefassten Beschlüsse der Organe der DPoIG Bremen (§7).
9. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erhalten die Stadtbezirksverbände und der Landesfachbereich Feuerwehr Zuwendungen des Landesverbandes.

§ 14

Fördermitglieder

1. Der Landesvorstand kann natürliche oder juristische Personen, entgegen dem § 3 als Fördermitglieder aufnehmen.
2. Fördermitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft keine Rechte gem. § 5 der Satzung. Sie haben insbesondere nur die Rechte:
 - a) Erhalt von Publikationen der DPoIG Bremen und
 - b) Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der DPoIG Bremen.
3. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages und einer Aufnahmegebühr wird durch den Landesvorstand festgelegt.
4. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils jährlich gekündigt werden.

§ 15

Junge Polizei

1. Mitglieder der DPoIG Bremen , die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich in der Jungen Polizei zusammenschließen.
2. Die Mitglieder der Jungen Polizei sind an die Beschlüsse der Organe der DPoIG Bremen (§7) gebunden.
3. Der Vorsitzende des Fachbereiches Aus- und Fortbildung ist gleichzeitig Vorsitzender der Jungen Polizei. Der Vorsitzende Junge Polizei wird auf dem Landeskongress gewählt.

§ 16

Kassen- und Geschäftsführung

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind für den ihnen gem. Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Bereich verantwortlich.
2. Am Ende eines Kalenderjahres ist ein Geschäftsbericht zu erstellen, der spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres dem Landesvorstand vorzulegen ist.
3. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin legt einen Haushaltsentwurf vor, der dem Landeshauptvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Kassenwesens wählt der Landeskongress zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern/-innen, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen. Die Rechnungsprüfer/-innen sind nur dem Landeskongress gegenüber verantwortlich. Sie haben dem Landeskongress das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich vorzulegen.

2. Sie sind verpflichtet, mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.
Sie sind jederzeit berechtigt, eine Kassenprüfung durchzuführen.
Der Landeshauptvorstand hat das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung zu beantragen.
Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Landeshauptvorstand zu berichten.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode (3 Jahre) ist die Neuwahl eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin erforderlich.
Jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin kann nur zwei Wahlperioden nacheinander im Amt bleiben.

§ 18

Auflösung der DPoIG Bremen

1. Eine Auflösung der DPoIG Bremen kann durch den Landeskongress (§8 Abs.9) erfolgen. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Landeskongress anwesend sind.
2. Vor der Auflösung sind alle bestehenden Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist der Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft, Erzgießereistraße 20b, 80335 München, zuzuführen.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt entsprechend eines Beschlusses des Landeskongresses vom 29.01.2007 in Kraft. Die bis zu diesem Tage vorliegenden Satzungen der DPoIG Bremen verlieren ihre Gültigkeit.